



Vorlage Nr.: KTB/377

28.08.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	04.09.2006	3
Kreistag	Landrat	11.09.2006	

Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder für die Vertretung der Vestische Straßenbahnen GmbH im Aufsichtsrat der Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH

Beschlussvorschlag: A)

Die mit Beschluss des Kreistags vom 05.11.2004 bestellten ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder für die Vertretung der Vestische Straßenbahnen GmbH im Aufsichtsrat der Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder</u>
Peetzen, Martin	Haumann, Peter
Erbguth, Jörg	Dargel, Karl-Heinz
Nübel, Harald	Menzel, Horst
Kohl, Brigitte	Knopf, Karin
Vogt, Dirk	Wiegand, Heinz
Salje, Dieter	Wagener, Bert
Liebehenz, Marc	Richter, Mathias

werden abberufen.

B)

1. Aus den Wahlvorschlägen der

_____ wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
12				
20				
III				

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

2. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis werden für die Vertretung der Vestische Straßenbahnen GmbH im Aufsichtsrat der Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH durch den Kreis Recklinghausen gewählt:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder</u>
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____
5. _____	_____
6. _____	_____
7. _____	_____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die damalige Beschlussfassung im Kreistag am 05.11.2004 erfolgte unter der rechtlichen Annahme, dass der Landrat gem. § 26 Absatz IV KrO NRW ein zweifaches Mitgliedschafts- bzw. Benennungsrecht für den Aufsichtsrat hat, d. h. sowohl für die eigenen Anteile als auch für die Anteile der Vestischen Straßenbahnen GmbH, für die der Kreis das Entsendungsrecht hat.

Mit Schreiben vom 03.03.2005 wurde die Bezirksregierung Münster um rechtliche Klärung gebeten.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 28.06.2006 die Frage dahingehend beantwortet, dass dem Landrat nur ein einfaches Mitgliedschafts- bzw. Benennungsrecht zusteht.

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 28.06.2006 ist als Anlage beigelegt.

Um der Rechtsauffassung der Bezirksregierung Münster zu folgen, ist die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH für die Anteile der Vestische Straßenbahnen GmbH erforderlich.

Gem. § 7 Nr. 2 i.V.m. § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags der Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus 13 Mitgliedern besteht. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind für die Mitglieder des Aufsichtsrates 13 Stellvertreter zu bestellen.

Die seinerzeit vom Kreis Recklinghausen gehaltenen acht Geschäftsanteile der Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH sind in 1988 auf die Vestische Straßenbahnen GmbH übertragen worden.

Laut dem mit der Vestische Straßenbahnen GmbH am 01.03.1988 abgeschlossenen "Entsendungsvertrag" räumt die Vestische Straßenbahnen GmbH dem Kreis Recklinghausen das Recht ein, die von ihr in den Aufsichtsrat der Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH zu entsendenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder zu benennen.

Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Verkehrslandeplatz Loemühle GmbH entsenden in den Aufsichtsrat:

- der Kreis Recklinghausen für die Vestische Straßenbahnen GmbH 7 Mitglieder
- die Stadt Marl 3 Mitglieder
- der Kreis Recklinghausen 3 Mitglieder

Der Kreis Recklinghausen hat somit das Recht, für die Vestische Straßenbahnen GmbH 7 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Für jedes ordentliche Mitglied ist außerdem je ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.